

Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig:

1. die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 03.02/3 „Äußere Bahnhofstraße“ und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften im Planbereich 03.02 Äußere Bahnhofstraße, Markung Fellbach, vom 13.05.2014.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 3089 (Auberlenstraße), 3114, 3114/1, 3114/2, 3115, 3116, 3116/1, 3116/2, 3116/3, 3116/4 und 3022/2.

Maßgebend ist der Abgrenzungsplan des Stadtplanungsamts vom 21.03.2014 (Anlage zur Vorlage 064/2014, siehe auch Darstellung in Anlage 1 zu Vorlage 178/2019).

2. gemäß § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 7 Landesbauordnung (LBO) die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 03.02/3 „Äußere Bahnhofstraße“ und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften im Planbereich 03.02 Äußere Bahnhofstraße, Markung Fellbach.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 3116/4 (Eckgrundstück Ringstraße/ Pestalozzistraße). Maßgebend ist der Abgrenzungsplan des Stadtplanungsamts vom 21.10.2019 (Anlage 1 zu Vorlage 178/2019).

3. den oben genannten Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen.
4. die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu dieser Planung zu beteiligen.
5. die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.